

Bekanntgabe

an den (Interims-)Verwaltungsausschuss

Kapitalisierte Bedarfszuweisung

Mit Bescheid vom 06.09.2017 (eingegangen am 13.09.2017) hat das Land die kapitalisierte Bedarfszuweisung für die Ablösung von Liquiditätskrediten im Rahmen der Fusion zwischen der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt bewilligt. Die Zuweisung in Höhe von 19.040.938 € ist am 14.09.2017 auf dem Konto der Stadt Helmstedt eingegangen. Entsprechend der Verteilung der Liquiditätskredite wurden 4.386.229 € dem Rechnungswesen der Gemeinde Büddenstedt und 14.654.709 € dem Rechnungswesen der Stadt Helmstedt zugeordnet.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

gez. Wittich Schobert

(Wittich Schobert)

Anlage

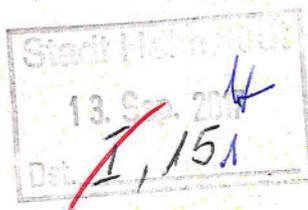


Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Stadt Helmstedt
Markt 1
38350 Helmstedt

d.d. Landkreis Helmstedt
- Kommunalaufsicht -
Südertor 6
38350 Helmstedt



Landkreis Helmstedt			
12. SEP. 2017			
			20/02

Bearbeitet von:
Herrn Thomas Behnke
E-Mail: Thomas.Behnke@mi.niedersachsen.de
Telefax: (0511) 120 99 4728
Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-47 28
Hannover
06.09.2017

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
33.24-10464 N32 154 010

**Bedarfszuweisungen gemäß § 13 NFAG;
nachhaltige und dauerhafte Verbesserung der finanziellen Leistungsfähigkeit durch die einmalige Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung als Entschuldungshilfe zum Abbau aufgelaufener Fehlbeträge bzw. Liquiditätskredite**

Bezug: Mein Schreiben vom 08.07.2016, Az.: 32.31-10464 N32 154010

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der zum 01.07.2017 erfolgten Neubildung der Stadt Helmstedt bewillige ich Ihnen gemäß § 13 Abs. 1 NFAG in Verbindung mit meinem Runderlass vom 20.06.2008, Az.: 32.1 - 10464, eine **Bedarfszuweisung wegen einer außergewöhnlichen Lage** in Höhe von

19.040.938,00 Euro

(in Worten: Neunzehn Millionen Vierzigtausendneunhundertachtunddreißig Euro).

Die Bedarfszuweisung dient dem teilweisen Abbau des aufgelaufenen Gesamtfehlbetrages bzw. der Ablösung der dafür aufgenommenen Liquiditätskredite. Die bewilligte Bedarfszuweisung umfasst rund 55,25 v.H. des vorläufig festgestellten Gesamtfehlbetrages oder 100 v.H. der zum Fusionszeitpunkt (01.07.2017) aufgenommenen Liquiditätskredite.

Mit Schreiben vom 08.07.2016 habe ich Ihnen in Aussicht gestellt, die Fusion der Stadt Helmstedt und der Gemeinde Büddenstedt durch die Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung zu unterstützen. Basis für die Ermittlung der Bedarfszuweisung bildet der auf Grundlage der vorläufigen Jahresrechnungsergebnisse 2016 ermittelte Gesamtfehlbetrag der fusionierten Gemeinden (Stadt Helmstedt und Gemeinde Büddenstedt); dieser beläuft sich an den Angaben aus den Bedarfszuweisungsverfahren im Summe voraussichtlich auf 34.463.554 Euro. Endgültig wird dieser Fehlbetrag erst festgestellt werden können, sobald sämtliche Jahresabschlüsse geprüft vorliegen. Insoweit kann es bei der genannten Bezugsgröße noch zu Veränderungen kommen.

Der zugrunde zu legende Gesamtfehlbetrag kann bis zu einer Höhe von 75 v.H. durch eine kapitalisierte Bedarfszuweisung abgelöst werden. Die kapitalisierte Bedarfszuweisung kann allerdings nicht höher ausfallen, als die zum Fusions- oder Bewilligungszeitpunkt bestehenden Verpflichtungen aus Liquiditätskrediten. Diese belaufen sich zum 30.06.2017 auf 19.040.938,02 Euro. Dieser Wert, der durch das



Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-65 50
Nach Dienstschluss:
(05 11) 1 20-61 50

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover
Konto-Nr. 106 035 355
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Landesamt für Statistik Niedersachsen festgestellt und durch die Stadt noch einmal bestätigt worden ist, bildet die Bewilligungsobergrenze in diesem Bedarfszuweisungsverfahren. Diese Bewilligungsobergrenze umfasst zudem sämtliche, bisher nicht abgeschlossene Antragsverfahren, die auf Zuweisungen gemäß § 13 NFAG ausgerichtet waren. Die Anträge der ehemaligen Gemeinde Büdenstedt vom 30.04.2015, 28.04.2016 und 28.04.2017, sowie die Anträge der ehemaligen Stadt Helmstedt vom 18.04.2016 und 05.04.2017 sehe ich deshalb als in der Sache erledigt an; eine gesonderte Entscheidung zu diesen Anträgen ergeht nicht.

Die Auszahlung des bewilligten Betrages auf das Konto der Stadtkasse, IBAN: DE03 2505 0000 0005 8020 95; BIC: NOLADE2HXXX, Nord/LB Helmstedt, habe ich veranlasst. Ich bitte, mir den Eingang des Betrags kurz zu bestätigen.

Im Fusionsprozess und in der vorangegangenen Haushaltskonsolidierung in den beiden nunmehr aufgelösten Vorgängergemeinden konnte überzeugend dargelegt werden, dass sich durch die Fusion, in Verbindung mit eigenen Konsolidierungsmaßnahmen und der Gewährung einer kapitalisierten Bedarfszuweisung als Entschuldungshilfe, zukünftig eine wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Situation in der neu gebildeten Kommune erwartet werden kann. Die bisher jährlich aufgelaufenen Fehlbeträge werden sich über den Finanzplanungszeitraum hinaus, wesentlich vermindern lassen.

Auch wenn diese Entwicklung aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Umstände möglicherweise Veränderungen unterliegt, wird die gewährte Bedarfszuweisung dazu beitragen, die finanzielle Leistungs- und Handlungsfähigkeit der neuen Stadt Helmstedt dauerhaft zu stärken bzw. Risiken zu vermindern.

Vor diesem Hintergrund konnten die sehr stringenten Bewilligungsvorgaben meines Runderlasses vom 20.06.2008 als gegeben angesehen werden.

Die Bewilligung der kapitalisierten Bedarfszuweisung verbinde ich mit der Erwartung, dass die neue Stadt Helmstedt ihre Haushaltswirtschaft auch weiterhin in besonderem Maße an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausrichtet und alle beeinflussbaren Ansätze in optimaler Weise zugunsten des Haushaltsausgleichs plant und ausführt. Die Verpflichtung, eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung zu betreiben besteht fort, bis sämtliche Alt-Fehlbeträge vollständig abgebaut sind.

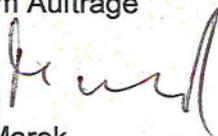
Mit dieser Bewilligung ist eine Berichtspflicht verbunden, nach der die Stadt Helmstedt jährlich zum 30.06., erstmalig zum 30.06.2018, über den Verlauf des vorangegangenen Haushaltsjahres, sowie zudem zeitnah über sämtliche Beschlüsse der kommunalen Gremien mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen, zu berichten hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport, Lavesallee 6, 30159 Hannover, erhoben werden.

Der Landkreis Helmstedt erhält eine Durchschrift dieses Bescheides zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Marek